

2. Mai 2024

An den
Geschäftsführer des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3149

Vorlage für die 56. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am Mittwoch, den 15. Mai 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Drucksache 20/988:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach
§ 184a des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) in Wohnungen“**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach
§ 184a Landesverwaltungsgesetz in Wohnungen (Landtagsdrucksache 20/988) wird
wie folgt geändert:

1. Im Artikel 1 wird der Absatz 2 der Vorschrift des § 184a wie folgt neu gefasst:

„(2) In Wohnungen und an anderen Orten, die nicht unter Absatz 1
fallen, ist die Erhebung personenbezogener Daten im Sinne des
Absatzes 1 nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies
zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor
einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Eine

Datenerhebung darf nicht erfolgen und ist zu unterbrechen, solange sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme darf außer bei Gefahr im Verzug nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vor Ort angeordnet werden. Die erhobenen Daten dürfen erst weiterverarbeitet werden, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und die Weiterverarbeitung zulässig ist. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 4 gilt § 186 Absatz 6 entsprechend.“

2. Im Artikel 1 werden im zweiten und dritten Satz des Absatzes 5 der Vorschrift des § 184a jeweils die Wörter „eine Minute“ durch die Worte „zwei Minuten“ ersetzt.

gez. Birte Glißmann, MdL
Fraktion der CDU

gez. Jan Kürschner, MdL
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

B e g r ü n d u n g :

Zu 1 (Kernbereichsschutz):

Zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung soll in § 184a Absatz 2 LVwG-Entwurf normiert werden, dass »[e]ine Datenerhebung [...] nicht erfolgen [darf] und [...] zu unterbrechen [ist], solange sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind«. Die Regelung zur nachträglichen richterlichen Entscheidung über die Weiterverarbeitung von Bodycam-Aufzeichnungen aus Wohnungen – in die der Gesetzentwurf bisher die Prüfung einer möglichen Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung implementiert hatte – wird entsprechend angepasst. Die Vorschrift des § 184a Absatz 2 Satz 4 LVwG-Entwurf erhält dazu eine allgemeinere Fassung, bei der die richterliche Prüfung sich darauf erstreckt, »dass die Datenerhebung rechtmäßig war und die Weiterverarbeitung zulässig ist.«

Mit der Aufnahme einer auf die Datenerhebung bezogenen Schranke zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung greift der Änderungsantrag eine Anregung von Prof. Dr. Florian Becker – Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – aus der Anhörung zum Gesetzentwurf auf (Umdruck 20/2636).

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung bildet eine für die Ausgestaltung von Überwachungsbefugnissen strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze (instruktiv dazu und zum Folgenden: BVerfG, Ur. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 pp. = E 141, 220 Rn. 124 ff.). Tragen Befugnisnormen bereits ihrer Typik nach und nicht nur im Einzelfall die spezifische Gefahr einer Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in sich, ist der Gesetzgeber von Verfassung wegen gehalten, nach Art eines Stufenmodells Regelungen zum Kernbereichsschutz zu normieren. Zunächst ist auf der Ebene der Datenerhebung durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. In jedem Fall ist der Abbruch der Maßnahme vorzusehen, wenn erkennbar wird, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. Auf der Ebene der Auswertung und Verwertung hat der Gesetzgeber sodann für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden konnte, in der Regel die Sichtung der erfassten Daten durch eine unabhängige Stelle vorzusehen, die die kernbereichsrelevanten Informationen vor deren Verwendung herausfiltert.

Der Einsatz der Bodycam in Wohnungen trägt typischerweise das Risiko eines Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung in sich. Während der bisherige Entwurf den verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Fall der Weiterverarbeitung von Bodycam-Aufzeichnungen aus Wohnung vollumfänglich gerecht wird, zielt der Änderungsantrag darauf, die einschlägigen Leitlinien für den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung umzusetzen. Soweit sich auf der Grundlage bestimmter Tatsachen abzeichnet, dass die Aufzeichnung den Kernbereich verletzt, darf eine Bodycam-Aufzeichnung nicht angefertigt werden bzw. muss eine laufende Aufzeichnung unterbrochen werden. Dies gilt allerdings nur »solange« die potentiell aufzuzeichnenden Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind. Eine Aufzeichnung darf daher nach einer Unterbrechung fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass eine Verletzung des Kernbereichs nicht mehr vorliegt.

Zu 2 (Verlängerung des Pre-Recording):

Pre-Recording ist die kurzzeitige automatisierte Vorabaufzeichnung, wenn der Bereitschaftsmodus der Bodycam eingeschaltet wird. Die Aufzeichnung wird umgehend gelöscht, falls nicht die Bodycam bewusst aktiviert wird. Die in § 184a Absatz 5 LVwG-Entwurf geregelte Pre-Recording-Funktion der Bodycam erfüllt den Zweck, im Falle des Einsatzes der Bodycam ein möglichst vollständiges Bild von der aufgezeichneten Gesamtsituation zu gewährleisten, indem die Aufzeichnung nicht erst im Moment der Eskalation einsetzt, die das Einschalten der Kamera rechtfertigt, sondern eine gewisse Zeit vor diese Situation zurückreicht. Diese Zeitspanne, die die Aufzeichnung zurückreicht, verlängert der Änderungsantrag von einer Minute auf zwei Minuten. Er greift damit eine Anregung von Prof. Dr. Thomas Feltes – Ruhr-Universität Bochum – aus der Anhörung zum Gesetzentwurf auf (Umdruck 20/1843).

Die Verlängerung der Pre-Recording-Zeit verfolgt das Ziel, eine nachgelagerte und belastbarere Sachverhaltsaufklärung von polizeilichen Einsätzen zu fördern. In polizeilichen Einsatzsituation erfolgt das Einschalten der Bodycam durch Einsatzkräfte regelmäßig zu einem Zeitpunkt, zu dem für das Verständnis des Geschehensverlaufs ex post relevante Ereignisse bereits stattgefunden haben. Von Bedeutung können beispielsweise Vorgänge bei Annäherung an den Einsatzort sein, die Bestandteil der Lageeinschätzung werden, oder die Umstände und der Verlauf einer in der Anwendung unmittelbaren Zwangs mündenden Kommunikation mit angetroffenen Personen, z. B. deren physische oder psychische Verfassung. Die Erweiterung der Pre-Recording-Zeit gewährleistet, solche für die Bewertung des

Sachverhalts bedeutsamen Umstände zu festzuhalten und für eine Weiterverarbeitung im Rahmen des § 184a Absatz 6 LVwG-Entwurf vorzuhalten.